

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 7.

Samstag den 15. Jänner

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 38. (2) Nr. 32949.

Circulars.

Ausübung des Schankrechtes von Seite der Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten. — Um den häufig vorkommenden Beschwerden wegen unbefugter Ausübung des Schankrechtes von Seite der Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten zu begegnen, und eine Gleichförmigkeit mit der in der Provinz Niederösterreich dießfalls bestehenden gesetzlichen Anordnung herzustellen, fand sich die hohe Hofkammer, laut Decret vom 6. December 1841, Z. ⁴⁹⁰⁷⁹/₂₀₂₀, im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzlei bestimmt, der Landesstelle Nachstehendes zu eröffnen: Den Rosoglio- und Liqueur-Erzeugern steht das Recht zu, die von ihnen selbst erzeugten Rosoglio- und Liqueur-Gattungen im Großen und im Kleinen zu verschleifen; dieselben sind jedoch bei dem Kleinverschleife ihrer Erzeugnisse auf den Verkehr in versiegelten Bouteillen hergestellt bisch. ämkt, daß die versiegelten Bouteillen, mittelst welchen der Kleinverschleif betrieben wird, nicht weniger als ein Seitel enthalten dürfen. — Vom kaiserl. königl. allpr. Gubernium — Laibach am 24. December 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Subermeltrath.

Z. 11. (2) Nr. 33925.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung von drei Kanonicalhäusern in Brixen. — Am 31. Jänner 1842 werden in Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Ermächtigung vom 10. Juni l. J., Z. 3245, und

unter Vorbehalt der hierortigen Genehmigung, in der Kanzlei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Brixen von 9 bis 12 Uhr Vormittags nachstehende, in der Stadt Brixen gelegene und dem Religionsfonde angehörende Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgedoten werden, nämlich: I. Die sogenannte Hofersche Kanonicalbehäufung Nr. 190 Katastral-Nr. 21, mit dem dazu gehörigen Garten und den darauf haftenden Lasten, als: 1) Ordinäre sechsminliche Grundsteuer ab 468 fl. 43 kr. Kapital, pr. 5 fl. 21 kr. 2 Pf. und $\frac{2}{7}$ Pr. W. W. E. M. — 2) Rücken- und Nachtwache-Steuer an die Stadt Brixen, pr. 20 kr. W. W. E. M. — 3) Grundzins an das fürstbischöfliche Domkapitel, pr. 1 fl. 54 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. E. M. — 4) Grundzins an das Kapitel in ambitu, resp. an den Religionsfond, pr. 57 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. E. M. dann 5) ein jährlicher Wassergins von 20 fl. W. W. E. M. an die Stadtcommune Brixen, so fern der Hauseigentümer das in das erwähnte Gebäude resp. den Garten geleitete flüssige Wasser beizubehalten wünscht, widrigenfalls die Stadtgemeinde das Wasser wieder ableiten kann, Reparaturen und sonstige Herstellungen dieser Wasserleitung liegen der Stadtcommune ob. — II. Die sogenannte Brock'sche Kanonicalbehäufung Nr. 184 Kat. Nr. 34 mit dem dazu gehörigen Garten und den darauf haftenden Lasten, als: 1) Ordinäre sechsminliche Grundsteuer ab 426 fl. 10 kr. Kapital, pr. 4 fl. 52 kr. 1 Pf. und $\frac{1}{7}$ pr. E. M. W. W. — 2) Rücken- und Nachtwache-Steuer an die Stadt Brixen pr. 31 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. W. W. — 3) Grundzins an das Kapitel in ambitu, resp. an den Religionsfond, pr. 1 fl. 9 kr. E. M. W. W. — III. Die sogenannte Maierhofer'sche Kanonicalbehäufung

Nr. 253 Kat. Nr. 55, mit dem dazu gehörigen Garten und den darauf haftenden Lasten, als: 1) Ordinäre sechstermännliche Grundsteuer ab 350 fl. 20 kr. Kapital, pr. 3 fl. 46 kr. 2 Pf. und $5\frac{7}{8}$ pr. E. M. W. W. — 2) Ritzchen- und Nachwache-Steuer an die Stadt Brixen pr. $3\frac{1}{4}$ kr. E. M. W. W. — 3) Grundzins an das Capitel in ambitu, resp. an den Religionsfond, pr. 2 fl. $1\frac{3}{4}$ kr. E. M. W. W. — Für diese Realitäten in dem vorbezeichneten belasteten Zustande bestehen auf der Grundlage der vorgenommenen gerichtlichen Schätzung folgende Ausrufspreise: — I. Für das Hofer'sche Haus 1500 fl. E. M. W. W. — (Wobei jedoch der Käufer den Wasserzins pr. 20 fl. E. M. für das Wasserleite in das Gebäude resp. den Garten der Stadtcommune Brixen jährlich extra zu bezahlen hat, bis es von diesem Wasserleite abkommen wird.) — II. Für das Broc'sche Haus pr. 800 fl. E. M. W. W.; und — III. für das Maierhofer'sche Haus pr. 400 fl. E. M. W. W. — Für den Fall, als die Ersterer die Befreiung von den, auf den fraglichen Gebäuden zu Gunsten des Capitels in ambitu, nun des Religionsfondes haftenden Grundzinsen wünschen sollten, kommen den Meistanboten auch noch die für die erwähnten Grundzins entfallenden Ablösungsbeträge hinzu zu schlagen, und es wird die für diese Zinse dem Religionsfonde bisher obgelegene Dominicalsteuer mit der Giebalsteuer zu consolidiren, sohin von den betreffenden Hauskäufern zu übernehmen seyn. — Unter den vorbezeichneten Ausrufspreisen wird kein Anbot, und wenn dieselben, oder noch höhere Offerte erzielt worden sind, kein Nachbot aufgenommen. — Die Versteigerung geschieht unter nachstehenden wesentlichen Bedingungen: — 1) Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen berechtigt ist; nur haben kaufslustige Gemeinden die Bewilligung der politischen Oberbehörde beizubringen. — 2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen, in Metall-Münze und auf den Überbringer lautenden Staatspapieren nach dem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungskunde beizubringen. — 3) Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausge-

stellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten auszuweisen. — 4) Die erste Hälfte des Kaufschillinges hat der Käufer vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Genehmigung des Kaufes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte kann derselbe gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Priorität mit restl. Einverlebung der Kaufsurkunde in das gerichtliche Verfaßbuch versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze Wiener Währung halbjährig verzinst wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten bezahlen. — 5) Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erschienen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitationsverhandlung schriftliche Offerte einzusenden, jeder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anbot gemacht wird, so wie es in dem Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in W. W. E. M., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in d. s. Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offerit muß mit dem zehnprozentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien Obligationen, nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer, von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei

der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 6) Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so fern der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad Avarizium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingezogenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden. — 7) Von den zu veräußernden drei Kanonicalhäusern nebst Zugehör sind dermal die oben unter II. und III. vorkommenden, gegen halbjährige Aufkündigung verpachtet. — Dieses Pachtverhältniß wird auch an die Käufer übertragen, so zwar, daß bis zur Uebergabe der Realitäten an dieselben von Seite der Religionsfonds-Verwaltung keine Pachtaufkündigung erfolgen wird. Den Käufern bleibt es also freigestellt, die gegenwärtige Pachtung zu verlängern, oder nach erfolgter Uebergabe die halbjährige Aufkündigung zu veranlassen, oder aber mit den gegenwärtigen Pächtern ein beliebiges Uebereinkommen zu pflegen. — Hinsichtlich des Hoferschen Kanonicalhauses wird bemerkt, daß der bisher bestandene Miethvertrag bereits von der Parter aufgelündet wurde, und so fort am 11. November l. J. erlosch. — 8) Die fraglichen Realitäten werden nur so verkauft, wie sie von dem veräußernden Fonde bisher besessen wurden, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Grundmaß und das Erträgniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiskus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 9) Von dem Tage angefangen, mit welchem die Käufer zum wirklichen Besitze der versteigerten Realitäten

gelangen, haben dieselben auch alle darauf haftenden, von eben diesem Tage an verfallenden Bürden ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung zu tragen, ohne daß sie berechtigt wären, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, (durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertragsobjectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird,) selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder Ersatz von dem verkaufenden Fonde anzusprechen, den in dem vorstehenden §. 8 bezeichneten Gewährleistungsfall ausgenommen. — 10) Wenn der Käufer die Versteigerungs-, oder Verkaufs- und Kaufsbedingungen nicht pünctlich einhalten, oder den Kaufschilling nicht contractmäßig abführen, oder die Verzinsung nicht pünctlich leisten würde, so bleibt es der Wahl des verkaufenden Fondes überlassen, ob der Käufer zur Einhaltung des Vertrages verhalten, oder die verkaufte Realität zur Relicitation zurückgenommen werden wil, und welche Zahlungsfristen in dem letztern Falle dem zweiten Käufer zugestanden werden wollen. — 11) Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertrags-Urkunde, dann die Taxen und sonstigen mit der Besitzveränderung einer Realität verbundenen Auslagen, welche aus dem bezüglich. Versteigerungs- und Kaufsacte nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — Die weitem speciellen Bedingungen werden mit dem Beginnen der Versteigerung eröffnet, und können vor derselben bis zum Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Rentantes zu Bruneck, und am Versteigerungstage selbst in dem Amtlocale der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Brixen eingesehen werden. — Innsbruck den 19. November 1841. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dieler,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 35. (2) Nr. 12578.

Licitations-Kundmachung.

Durch das l. f. Bezirks-Commissariat Thurn am Hart zu Gurkfeld, werden die vom k. k. Landesgubernium bewilligten Bauherstellungen an dem Pfarrhofgebäude in Großdorn demjenigen Licitanten übergeben werden, welcher die

mindesten Forderungen dafür machen wird. — Diese Bauarbeiten und die Material-Lieferungen, sind:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Für die Maurer auf . . . | 354 fl. 42 kr. |
| 2. „ Lieferung der Maurer-
materialien und Gerüst-
holz-Requisiten . . . | 598 „ 54 „ |
| 3. „ Steinmeharbeiten . . . | 64 „ 24 „ |
| 4. „ Zimmermannsarbeiten | 160 „ 19 „ |
| 5. „ Zimmermannsmaterial | 396 „ 42 „ |
| 6. „ Tischlerarbeiten . . . | 131 „ 53 „ |
| 7. „ Schlosserarbeiten . . . | 162 „ — „ |
| 8. „ Glaserarbeiten . . . | 45 „ 30 „ |
| 9. „ Hafnerarbeiten . . . | 72 „ — „ |
| 10. „ Anstreicherarbeiten . . . | 63 „ 20 „ |

Mithin in Summa auf 2049 fl. 44 kr. angeschlagen; die Handarbeiten und Zufuhren werden in Natura geleistet. — Uebernahmestufige haben sich am 27. Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei des k. k. Bezirks-Commissariats Gurksfeld einzufinden, wo die dießfällige Versteigerung abgehalten werden wird, und wo auch die Licitationbedingnisse, so wie auch das Vorausmaß und die Baudevise während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Kreisamt Neustadt am 30. December 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 54. (2) Nr. 10830/XVI.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach macht hiermit bekannt, daß am 22. Jänner 1842 um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Lack die Minuendo, Licitation zur Herstellung der schadhaften Wasserwehre oberhalb der Staatsherrschaft Lacker Mahlmühle an der Säge, mit Annahme des Betrages von 285 fl. zum Ausrufspreise Statt finden werde. Hierzu werden die Unternehmungslustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse beim genannten Verwaltungsamte eingesehen werden können, und daß insbesondere jeder Unternehmungslustige ein 10% Badium von dem Ausrufspreise der Arbeiten und Lieferungen entweder bar (oder in öffentlichen Staatsobligationen nach dem letzten bekannten börsmäßigen Curse berechnet, oder mittelst einer durch die k. k. Laibacher Kammerprocuratur geprüften und annahmbar befundenen Bürgschaftsurkunde zu Händen der Licitations-Commission

einulegen haben werde. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 8. Jänner 1842.

3. 55. (2) Nr. 8574.

V e r l a u t b a r u n g.

Es ist die im Testamente des sel. Primus Auer ddo. 23. September 1784 bestimmte Stiftung für arme Knaben oder Mädchen bürgerlichen Standes) bis sie ihren Unterhalt selbst verdienen können) mit dem dermaligen jährlichen Ertrage pr. 63 fl. 30 kr. erlediget worden. — Nach dem erwähnten Testamente, und dem hierüber ausgefertigten l. f. Willbrieße ddo. 6. Februar 1796, steht das Verleihungsrecht und die Obforge über diese Stiftung dem gefertigten Magistrate zu, und daher werden jene Aeltern oder Vormünder, welche zur Erlangung derselben berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, ihre Gesuche bis 15. Februar l. J. hier zu überreichen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die Kinder armer Pfrückenmacher, dann die von des Stifters Befreunden vorzüglich zu berücksichtigen sind. — Vom Magistrate der Hauptstadt Laibach am 5. Jänner 1842.

3. 32. (2) Nr. 1.

E d i c t.

Bei der Vorstehung der Jacob Schilling- und Georg Kossa'schen Mädchen-Aussteuer-Stiftung in Krainburg sind zwei Stiftungsplätze in Erledigung gekommen, bei welcher Besetzung zwei Mädchen, und zwar für die erstern mit 40 fl. 15 kr., für die letztern aber mit 39 fl. 35 kr. theilhaft werden. — Es haben demnach alle Jene, welche sich um diese Stiftungsplätze zu bewerben wünschen, und im Jahre 1841 geehelichet haben, ihre mit Aemth- und Sittenzeugnissen, Tauf- und Trauungsscheinen instruirten Gesuche bis Ende Jänner 1842 bei der Vorstehung der Jacob Schilling- und Georg Kossa'schen Mädchen-Aussteuer-Stiftung zu Krainburg einzureichen, wobei bemerkt wird, daß zur Kossa'schen Stiftung seine Auerwandten gegen die Krainburger Bürgerstöchter das Vorrecht haben, und zu der Schilling'schen nur ehrbare arme Krainburger Bürgerstöchter berufen sind. — Von der Vorstehung der Jacob Schilling- und Georg Kossa'schen Mädchen-Aussteuer-Stiftung zu Krainburg am 2. Jänner 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 39. (1)

Nr. 32038.

Verlautbarung.

Vom Beginn des Schuljahres 1841/42 an, kommen nachstehende erledigte krainische Studenten-Stipendien wieder zu besetzen: 1) Das vom gewesenen Pfarrer zu Kropp, Caspar Glavatis, laut Testament vom 15. Juni 1761 errichtete Studenten-Stipendium im dermaligen jährlichen Ertrage von 35 fl. C. M. Dieses ist bestimmt für Studierende, welche von den Brüdern oder Schwestern des benannten Stifters abstammend; in deren Ermanglung mit die stiftungsmäßige Substitution ein, darin bestehend, daß die eine Hälfte des Stiftungsertrages für heilige Messen in Kropp, und die andere Hälfte für arme und fromme Verwandte des Stifters zu verwenden kommt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten der Familie, der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 2) Bei der vom Andreas Krön, gewesenen Landrathe in Krain, im Jahre 1628 errichteten Studenten-Stiftung zwei Stiftungsplätze, jeder im dermaligen Ertrage von 26 fl. 30 kr. C. M. Auf den Genuß dieser Stiftungsplätze haben jene Studierende Anspruch, a) welche mit dem Stifter verwandt, und Schüler der 2. Humanitäts-Classen sind; in deren Ermanglung, b) welche Bürger-Söhne von Laibach, Krainburg oder Oberburg sind. Der Stiffling ist verbunden, wenn er sich für den geistlichen Stand vorbereitet, der Musik zu widmen. Das Präsentationsrecht gebührt dem Stadtmagistrate zu Laibach. — 3) Bei der vom Valentin Ruff, gewesenen Pfarrer zu Großlau in Steyermark, in Folge Stifftbriefes ddo. 29. Juni 1727 errichteten Studenten-Stiftung, ein Stiftungsplatz, im dermaligen jährlichen Ertrage von 39 fl. 30 kr. C. M. Dieser ist bestimmt, a) für mit dem gedachten Stifter verwandte Studierende, und in deren Ermanglung aber, in gegenwärtigem Falle, b) für Studierende aus der Pfarre Laufen in Steyermark; bei deren Abgang c) sodann wieder bei diesem Besetzungsfalle für Studierende aus der Pfarre Großlau in Steyermark, und endlich bei Abgang der ad b et c. Bezeichneten, d) erst für Studierende aus der Stadt Stein. Das Präsentationsrecht gebührt in diesem Besetzungsfalle dem Pfarrer von Laufen in Steyermark, jedoch nur in so fern, als für diesen Stiftungsplatz Competenz-Gesuche der ad a et b bezeichneten Studierenden vorkommen sollten; tritt aber eine solche

Competenz nicht ein, es bewerben sich aber um den fraglichen Stiftungsplatz die ad c bezeichneten Studierenden, so gebührt in solchem Falle das Präsentationsrecht abermal dem Pfarrer von Großlau in Steyermark. Sollte aber auch kein Studierender aus der Pfarre Großlau sich um diesen Stiftungsplatz bewerben, so übergeht das Präsentationsrecht auch für diesen Besetzungsfalle auf den Pfarrer von Stein. — Der Stiftungsgenuß ist auf die Gymnasial-Studien beschränkt. — Die nicht verwandten Stifflinge sind verpflichtet, so bald in der Folge über kurz oder lang ein Studierender aus des Stifters Verwandtschaft diesen Stiftungsplatz anspricht, selben zu seinen Gunsten abzutreten. — 4) Zwei Christoph Plank'sche Stiftungsplätze, jeder dormal im jährlichen Ertrage von 18 fl. C. M. Diese sind bestimmt für Studierende, welche in der Stadt Stein, und in deren Ermanglung für jene, welche in der Stadt Laibach geboren sind, und können nur vom Anfange des dreizehnten bis zur Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres genossen werden. — Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 5) Ein vom Anton Raab errichteter Studenten-Stiftungsplatz, im jährlichen Ertrage von 40 fl. C. M., bestimmt für Schüler der drei obern Grammatical-Classen, welche Söhne Laibacher Bürger sind. — 6) Die vom Anton Raab im Testamente ddo. Laibach am 12. Februar 1740 für Studierende, welche mit ihm oder dessen Gattinn verwandt sind, errichtete Stiftung im jährlichen Ertrage von 80 fl. C. M. Diese Stiftung kann von einem Studierenden so lange genossen werden, als derselbe in Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten, oder Weltpriester werden kann. — Das Präsentationsrecht über die Stiftungen sub 5 et 6 gebührt dem hiesigen Stadtmagistrate. — 7) Die Andreas Schurbi'sche Studenten-Stiftung, im dermaligen jährlichen Ertrage von 27 fl. 30 kr. Diese ist bestimmt für Studierende aus den vom Stifter Andreas Schurbi, gewesenen Verwalters des Guts Thurn an der Laibach, hierzu berufenen drei Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandte des Stifters dormal Andreas Schurbi, Mathias Schluga und Martin Wanpetitsch im Bezirke Münkendorf sind, und in deren Ermanglung zur Bethilung für benannte Anverwandte. — 8) Der vom Johann Andreas v. Steinberg, Bischof von Skopio und Probst der Collegiat-Kirche zu Rudolphswarth in Krain, errichtete

Studenten: Stiftungsplatz, dormal im jährlichen Ertrage von 36 fl. E. M. Dieser ist bestimmt für Studierende aus der Familie v. Steinberg, in deren Ermanglung für Studierende aus der Familie Gladich. Der Stiflung muß entweder in Grätz oder in Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem v. Steinberg'schen Beneficianten am heiligen Grabe nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie v. Steinberg. — 9) Ein vom Johann Thaler v. Neuthal, gewesenen Landrathe in Krain, und dessen Gemablinn Maria geborne v. Posareli, unterm 9. September 1619, errichtete Stiftung, dormal im jährlichen Ertrage von 9 fl. E. M. — Diese Stiftung ist vorzüglich für Studierende, welche mit dem erwähnten Stifter verwandt sind, und in deren Ermanglung auch für andere Studierende bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Aeltesten aus der Familie Thaler v. Neuthal, und nach Aussterben derselben, jener aus der Familie Posareli. — 10) Die vom Jobst Weber, gewesenen Bürger der Stadt Laibach, unterm 15. Mai 1654 errichtete Studenten-Stiftung, dormal im jährlichen Ertrage von 22 fl. 40 kr. E. M. Diese kann lediglich von Studierenden, welche Söhne Laibacher Bürger sind, und zwar von der 4. Grammatical- bis einschließend der 2. Humanitäts-Classen genossen werden. Das Verleihungsrecht gebührt dem Repräsentanten, das Präsentationsrecht dem Magistrate der Hauptstadt Laibach. — 11) Zwei vom Andreas Weichsel, gewesenen Pfarrer in Klönig, laut Testaments vom 16. April 1802 errichteten Studenten-Stiftungen, jede derzeit im jährlichen Ertrage von 16 fl. E. M. Diese Stiftungen sind bestimmt für Studierende aus der Verwandtschaft der Familien Weichsel und Gratznek, in deren Abgang aber für aus dem Dorfe Oberfeichting gebürtige Studierende, bis sie zum geistlichen Stande gelangen. — Das Verleihungsrecht steht diesem Gubernium zu. — 12) Ein vom Lorenz Ratshky, gewesenen Pfarrer zu Kofel in Unterkrain, laut Stiftbriefes vom 27. Februar 1805 errichtetes Stipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 29 fl. 30 kr. Dieses ist bestimmt bloß für Studierende aus Stifters Verwandtschaft, wobei jedoch jene von der männlichen Seite unter dem Zunamen Ratshky vor deren von der weiblichen Linie Abstammenden den Vorzug haben. Dieses Stipendium kann von den deutschen

Schulen angefangen, bis zur Vollendung der Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Kofel. — 13) Das dem Michael Peintner, gewesenen k. k. Postwagens-Expeditior, in seinem Testamente ddo. Laibach am 29. November 1771 errichtete Studenten-Stipendium, dormal im jährlichen Ertrage von 82 fl. 30 kr. E. M. Dieses ist zuvorderst für einen Studierenden, der mit dem benannten Stifter am nächsten verwandt ist, in Ermanglung eines solchen aber für einen Studierenden bestimmt, der in dem Marktslecken Jamachen in Tyrol geboren ist. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt den nächsten Anverwandten des obigen Stifters. — 14) Das von dem Freiherrn v. Rosetti, gewesenen Bischof von Pedena, laut Testaments vom 31. October 1691 errichtete Studenten-Stipendium, dormal im jährlichen Ertrage von 19 fl. E. M. Dieses kann nur bis zur Vollendung der Gymnasial-Studien genossen werden; das Verleihungsrecht gebührt nach dem Aussterben der Freiherr v. Rosetti'schen Familie diesem Gubernium. — 15) Das vom Adam Santner, gewesenen Generalvikar zu Laibach, laut Testaments vom 21. März 1631 errichtete Studenten-Stipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 30 fl. E. M. Dieses ist bestimmt für Studierende, a) welche mit dem Stifter verwandt sind; b) in deren Ermanglung für jene, welche Söhne Laibacher Bürger sind, und c) bei deren Abgang endlich für Studierende überhaupt. Der Stiftungsgenuß ist zwar auf keine Studien-Abtheilung, jedoch nur auf die Dauer von fünf, höchstens sechs Jahren beschränkt. — 16) Bei dem vom Johann Anton Thalmitscher v. Thalberg, gewesenen Dechante und Generalvikar zu Laibach, errichteten Studenten-Stiftung ein Platz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 80 fl. E. M. Dieser ist vorzugsweise für Studierende bestimmt, welche von den Schwestern des gedachten Stifters abstammen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht für die Stipendien sub 15 et 16 gebührt dem hochwürdigen Domcapitel zu Laibach: — Diejenigen, welche eines der erwähnten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit Berufung auf diese Gubernial-Verlautbarung längstens bis Ende Februar 1842, und zwar bezüglich der sub 15 et 16 benannten Stipendien, unmittelbar bei dem

hiesigen hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariat, bezüglich der übrigen aber unmittelbar bei diesem Gubernium zu überreichen, und selbe mit dem Tauschein, dem Dürstigkeitsschein, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1841 zu belegen; übrigens haben beziehungsweise jene, welche aus dem Titel der Verwandtschaft, oder als Bürgersthöhne ein Stipendium ansprechen, noch in ersterer Beziehung einen bezirksobrigkeitlichen legalisirten Stammbaum, in letzterer Beziehung die diesfällige Beweisurkunde beizulegen. — Laibach am 18. December 1841.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 57. (1) ad Nr. 34452.
C o n c u r s

zur Besetzung der obersten Feldärzten-Stelle. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 10. l. M. anzuordnen befunden, daß zur Besetzung der erledigten Stelle des obersten Feldarztes der Armee ein Concurß mittelst Kundmachung bei den Civil- und Militär-Behörden ausgeschrieben werden soll. In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung sollen nur diejenigen Individuen sich zu der erledigten Stelle in Competenz setzen können, welche den Doctorgrad der Medicin und Chirurgie an einer inländischen Universität oder an der Josephs-Academie erlangt haben, und die sonst dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. — Der k. k. Hofkriegsrath findet diese allerhöchste Entschliessung hiermit allgemein sowohl für Civil-, als für Militärärzte mit dem Beifügen kundzumachen, daß mit der Stelle des obersten Feldarztes der Armee der Titel als k. k. Hofrath, ferner ein Gehalt von jährlichen 4000 fl. C. M. und ein Quartiergeld von jährlichen 400 fl. verbunden sey, und daß diejenigen, welche sich zu dieser Stelle geeignet glauben, sich binnen 6 Wochen, vom 1. Jänner 1842 an gerechnet, bei dem k. k. Hofkriegsrathe mit den gehörig documentirten Gesuchen zu melden haben.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 70. (1) ad Nr. 250 XVI. Nr. 16.

Getreidverkauf.

Bei der Cameral-Herrschaft Laß sind 73 Metzen Weizen, 159 Mezen Korn und 1338 Metzen Haber kleinweise nach dem jedesmaligen hie-

sigen mittlern Wochenmarktspreise zu verkaufen; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Verwaltungsamt Laß am 11. Jänner 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 68. (1) Nr. 278.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Oberdupplach am 8. December 1840 verstorbenen Mathias Pegam, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 9. Februar 1842 angeordneten Liquidations-Tagsagung so gewiß dazuzuhun und zu liquidiren, als sie sich im Widrigen die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 5. Jänner 1842.

3. 67. (1) Nr. 1476.

E d i c t.

Wer dem Bezirksgerichte Weixelberg haben alle jene, welche an die Verlassenschaft der am 20. Juli l. J. zu Großlup mit Testament verstorbenen Katharina Burger, entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung und Liquidation desselben den 5. Februar 1842 um 9 Uhr früh persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und die Einantwortung an diejenigen, welche sich hiezu werden rechtlich ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht Weixelberg den 31. December 1841.

3. 60. (1) Nr. 2084.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Neudegg, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe zur Vornahme der in der Executionsfache des Jacob Sever von Schubna, wider Anton Sever von Langenacker, beide aus dem Bezirke Sittich, wegen ausdem w. ä. Vergleiche ddo. 30 October 1822, intab. in viae executionis 22. December 1826 schuldiger 89 fl. 13 kr. c. s. c., mit dem Bescheide ddo. k. k. Bezirksgericht Sittich 3. December 1841, 3. 1592, bewilligten executiven Feilbietung des dem Letztern gehörigen, in diesem Gerichtsbezirke liegender, der löbl. Herrschaft Thurn bei Gallenstein sub Lager Nr. 17, Reg. Nr. 487 bergrechtlich eindienenden, auf 45 fl. gerichtlich bewertheten Weingartens sammt Keller zu Laßenberg, drei Tagsagungen, und zwar die erste auf den 12. Februar, die zweite auf den 14. März und die dritte auf den 13. April l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Laßenberg mit dem Beisage angeordnet, daß gedachter Weingarten gegen sogleich bare Bezahlung, und zwar bei der 1. und 2. Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Neudegg am 29. December 1841

3. 49. (1)

Nr. 1939.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Murre von Ullack in die executive Veräußerung des der Barbara Dolliner von Laß in der Capuziner - Vorstadt gehörigen, daselbst sub. H. Nr. 6 liegenden, dem Staatsgute Michelstetten sub Urb. Nr. 201/6 dienstharen gerichtlich auf 800 fl. C. M. geschätzten Hauses sammt An- und Zugehör, ob schuldigen 22 fl. 30 kr. c. s. c., durch öffentliche Versteigerung gewilliget, und zu deren Vernahme der 4. Februar 1842, der 4. März 1842 und der 5. April 1842, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Behauptung mit dem festgesetzt worden, daß dasselbe bei der 1. und 2. um oder über den Schätzungsweith, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß sie das dießfällige Schätzungsprotocoll, den Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß den 4. Decmbr 1841.

3. 48. (1)

Nr. 2578.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurfeld wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Sebastian Friz von Haselbach, Cessionär des Johann Kapler von Großdorn, wider Jacob Reboise von Smetschitsch, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 3. März 1830 schuldigen 248 fl., die executive Feilbietung der Herrschaft Pletterjoch sub Urb. Nr. 382 dienstharen, auf 395 fl. 40 kr. geschätzten Viertelhube in Smetschitsch bewilliget worden. Es werden zu diesem Ende drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 1. Februar, 1. März und 1. April k. J., Vormittags um 9 Uhr im Orte Smetschitsch mit dem Anhange bestimmt, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Feilbietung Statt finde. Die Licitationsbedingnisse, der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Gurfeld den 29. Decem-ber 1841.

3. 66. (1)

Nr. 1441.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Niklas Tersteg, Oberrichter und Realitätenbesizers zu Seisenberg, als testamentarischen Mitvormundes und nomine seiner Mündeln, als erbberklärten Erben zum Verlasse des zu Hof am 15. d. M. verstorbenen Wreslar senior (insgemein Strabeg), auch

Realitätenbesizers, zur Erhebung des Letztern Vermögens, und Schuldenstandes, und dann Verlaßabhandlung, die Tagsatzung vor diesem Gerichte auf den 31. Jänner 1842 um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisage anberaumt worden, daß dazu sowohl die Verlaßgläubiger und sonstigen Ansprecher, als auch die Verlassenschuldner zu erscheinen haben, als im Widrigen die Erbern sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuschreiben müßten, gegen die Letztern aber sogleich im Rechtswege verfahren werden würde.

Bezirksgericht Seisenberg am 20. December 1841.

3. 50. (1)

Exh. Nr. 1125.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rassenfuf wird hiemit bekannt gemacht: Maria Danitschitsch von Telttsche, ist am 25. April 1839 ab intestato gestorben. Da die gesetzlichen Erben derselben diesem Gerichte unbekannt sind, so werden hiemit alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der Maria Danitschitsch einen Erbsanspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von Heute an gerechnet, so gewiß bei diesem Gerichte selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, widrigens das Verlassenschaftsgeschäfte zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgetragen, und jenen, denen es nach dem Gesetze gebührt, eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Rassenfuf am 15. September 1841.

3. 51. (1)

Nr. 2249.

E d i c t.

Alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 19. September d. J. zu Wittiger verstorbenen Matthäus Vallenzhib, Müllers und Realitätenbesizers, entweder als Erben oder als Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, haben am 5. Februar k. J. früh 9 Uhr zur Anmeldung dessen um so gewisser zu erscheinen, widrigens die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft gesetzlich erfolgen wird.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 22. December 1841.

3 59. (1)

**F r i s c h e
K a i s e r b i s c o t e n,**
von sehr guter Qualität, sind in der Handlung des Gefertigten angefordert, und das Pfund um 40 kr. zu haben.

Jos. Carl Goedel,

Handelsmann am alten Markt Nr. 167, im vormals Zhebulschen Hause.